

Dienst im Katastrophenschutz/Zivilschutz

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 13 a Wehrpflichtgesetz können sich Wehrpflichtige, die nicht gewillt sind, ihren Grundwehrdienst abzuleisten, mit Zustimmung der zuständigen Behörde und vor Vollendung des 25. Lebensjahres auf mindestens sechs Jahre zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz/Zivilschutz verpflichten. Haben wehrpflichtige Helfer sechs Jahre im Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.

Voraussetzung für die Freistellung vom Wehrdienst:

Eine Freistellung ist nicht möglich, wenn der Wehrpflichtige bereits seinen Grundwehrdienst geleistet, eine Einberufung oder eine Vorankündigung für eine Einberufung zum Grundwehrdienst vom Kreiswehrrersatzamt erhalten hat. Darüber hinaus muss eine Zustimmung zur Verpflichtung durch die zuständige Behörde auch dann versagt werden, wenn aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung die Verfügbarkeit für den Katastrophenschutz nicht gewährleistet ist.

Umfang und Mitwirkung:

Durch die vom Wehrpflichtigen abgegebene Erklärung zum Dienst im Katastrophenschutz/Zivilschutz ist dieser verpflichtet, die in den Ausbildungsplänen angesetzten Ausbildungsveranstaltungen zu besuchen. Zur Teilnahme an solchen Ausbildungsveranstaltungen wird der Wehrpflichtige entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen jeweils herangezogen. Im Jahr sind dies ca. 80 bis 120 Ausbildungsstunden. Ableisten kann der Wehrpflichtige diesen Dienst sowohl bei öffentlichen Einrichtungen (z.B. Freiwillige Feuerwehr, THW), aber auch bei privaten Hilfsorganisationen (z.B. Malteser Hilfsdienst).

Erstattung und Ersatzleistungen:

Anlässlich der Teilnahme an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, zu denen der Wehrpflichtige herangezogen wird, erhält dieser eine Abfindung. Darunter fallen z.B. Fahrtkostenersatz, Verpflegungsgeld oder unentgeltliche Verpflegung u.ä.. Soweit eine Dienstleistung – sei es bei einer Ausbildung vor Ort oder an anderen Ausbildungsstätten – in die regelmäßige Arbeitszeit des Wehrpflichtigen fällt, ist dessen Arbeitgeber verpflichtet, den Wehrpflichtigen für diesen Zeitraum unter Fortzahlung seiner Bezüge von der Arbeitspflicht zu entbinden (§ 9 Abs. 2 KatSG). Diese Leistungen werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Sollte der Wehrpflichtige Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe-Empfänger sein, werden ihm die Leistungen für die Zeit der Dienstleistung im Katastrophenschutz weiter gewährt.

Unfallversicherung:

Während der Dienstleistung im Katastrophenschutz ist der Wehrpflichtige gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 8 und 12 RVO unfallversichert.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Landratsamt bzw. Ihrer kreisfreien Stadt, beim jeweils zuständigen Bearbeiter für den Katastrophenschutz.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.